

Amt 32 – Ordnungsamt –

Abt. 32-4 Veterinäramt/Lebensmittelüberwachung

Gebäude: Friedrich-Ebert-Str. 154
Auskunft: Herr Biercher
Zimmer: 10
Telefon: 0208 / 455-3213
Telefax: 0208 / 455-583213



Online:

Rolf-Dieter.Biercher@stadt-mh.de

<http://www.muelheim-ruhr.de>

Servicezeiten:

Montags bis Freitags 8:00 – 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: 110 und 112 Sandstr.

Dokument:

Fassung:

Datum: **27.11.2012**

Aktenzeichen: **32 – 41.05**

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 27.11.2012

Rechtsgrundlagen

§§ 79 Abs. 4, 80 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930),
§§ 5b, 10,11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 03.November 2004 (BGBl. I S.2738) geändert durch Art. 10 der VO vom 20.Dezember 2005 (BGBl. IS.3499)

§§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV NRW S. 370/SGV NRW 2010)

und

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung

**Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besitzer von
Bienenvölkern (Imker) im Sperrgebiet.**

Jeder Besitzer von Bienenvölkern ist verpflichtet, den Besitz von Bienenvölkern unter Angabe des Standortes der Bienenstände in dem genannten Sperrbezirk anzuzeigen. Anzeigestelle ist das Veterinäramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Friedrich-Ebert-Straße 154, 45473 Mülheim an der Ruhr (Telefon-Nr.: 0208/455-3213).

Einrichtung eines Sperrbezirkes

Nachdem in einem Bienenstand in Essen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird um den Ausbruchsherd ein Sperrgebiet von 1000 m gebildet:

Das Sperrgebiet umfasst

Norden

Schönnebeckerweg/Stadtgrenze Essen

Osten

Stadtgrenze Essen bis Kreuzung Wienenbuschstr.

Süden

Humboldtring

Westen

Humboldtring bis Tellstr., Tellstr. bis Dessauerstr./Clausewitzstr./Schönnebeckerweg

Bezüglich der Einzelheiten des Sperrbezirkes wird auf die in der Anlage beigefügte Karte verwiesen.

(1) Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung im übrigen folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung des Amtstierarztes auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 finden keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorgabe des Nr. 2 den Besitz von Bienenvölkern in dem genannten Sperrbezirk nicht anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1, 3, 12 bzw. 13 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung unter Nr. 3 Abs.1 Nr. 1, 2 bzw. 4

- nicht die erforderliche Hilfe zur Durchführung von Untersuchungen leistet,
- einen Bienenstand entfernt bzw.
- ein Bienenvolk oder Bienen in einen Sperrbezirk verbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bestand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 1000 Metern als Sperrgebiet fest.

Bekanntmachung

Gem. § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden musste.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3
Verwaltungsverfahrensgesetz

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit hat die Klage keine aufschiebende Wirkung

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim
Veterinäramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Friedrich-Ebert-Str. 154, 45473 Mülheim
an der Ruhr, Zimmer 10, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39,
40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird
dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes hat die Klage
keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden
Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie – als Urschrift oder Abschrift
– die Allgemeinverfügung.

Hinweis:

Enthält diese Allgemeinverfügung offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur
Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit dem
Veterinäramt der Stadt in Verbindung zu setzen, um ggf. eine Änderung oder Aufhebung
des Bescheides zu bewirken.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung der Bienen an Amerikanischer Faulbrut ist sofort dem
Veterinäramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Friedrich-Ebert-Straße 154 in 45473
Mülheim an der Ruhr Tel.: 0208/455-3213 zu melden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag

(Biercher)